

kationen zu verüben; und damit gleichzeitig Terrorhandlungen (§ 17 StEG) unternahm, waren den Angeklagten die für das Unternehmen derartiger Verbrechen charakteristischen eindeutigen Umstände bekannt. Beide kannten Mitglieder der Organisation, die ständig Schußwaffen bei sich führten, und wußten, zu welchen Zwecken diese Waffen eingesetzt werden sollten. Steglich wußte darüber hinaus von einer im Grenzgebiet von Zehlendorf für Februar 1962 geplanten bewaffneten Grenzprovokation, bei der eine Gruppe Provokateure die Grenzsicherungsposten der DDR beschießen sollte. Er kannte auch die Pläne zur Beschaffung wirksamerer Handfeuerwaffen. Mohr kannte außer waffentragenden Mitgliedern die Methoden der Organisation, mittels Bau von Tunnel die Staatsgrenze der DDR von Westberlin aus zu unterwühlen, und übernahm es, selbst eine geeignete Stelle zu erkunden, an der ein solcher Tunnel unbemerkt auf dem Gebiet der DDR münden konnte. Der Bau derartiger Tunnel, durch die von Westberlin aus bewaffnete Menschenhändler, Terroristen, Spione und Diversanten in das Gebiet der DDR eindringen können, ist aber bereits das Unternehmen staatsgefährdender Gewaltakte im Sinne des § 17 StEG.

Bei der Prüfung der Frage, welche Motive den Handlungen der Angeklagten Steglich und Mohr zugrunde lagen, kann nicht außer acht gelassen werden, daß sie unter dem Eindruck der von der Bonner Regierung und dem Westberliner Senat gegen die DDR und deren Grenzsicherungsmaßnahmen vom 13. August 1961 betriebenen zügellosen Hetze standen. Sie wurden von diesen Stellen unter völliger Verdrehung der völkerrechtlichen Situation und der strafrechtlichen Konsequenzen zu ihren Verbrechen aufgefordert und bei ihrer Durchführung unterstützt. Das kann jedoch ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht mindern. Sie haben sich diese verbrecherischen Anschauungen zu eigen gemacht und ohne Hemmungen ihre gefährlichen Verbrechen begangen. Das Grundmotiv, aus dem sie handelten, ist die bewußte Feindschaft gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR.

Die Organisationszugehörigkeit bildet die Grundlage der Bestrafung der Angeklagten Steglich und Mohr. Allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur Girmann-Organisation als Instrument der aggressiven imperialistischen Kräfte in Bonn und Westberlin haben sie schwere Strafe verwirkt. Sie tragen Verantwortung für die Gesamtheit der während ihrer Zugehörigkeit begangenen Verbrechen. Der Grad der Verantwortung jedes der beiden Angeklagten ergibt sich aus seiner konkreten Rolle im gesamten Verbrechensablauf.

Der Angeklagte Steglich wurde bereits im September 1961 Mitglied der Girmann-Organisation. Er war im Rahmen der festgelegten Arbeitsteilung stellvertretender Leiter der Annahmestelle Südwestkorso und in dieser Funktion für die karteimäßige Erfassung der zu schleusenden Personen und in einigen Fällen für die Auswahl der dafür zu benutzenden Auslandspässe verantwortlich. Er hat durch diese Tätigkeit im einzelnen an der Abwerbung und Schleusung von etwa 210 Bürgern der DDR unmittelbar mitgewirkt. Er bemühte sich auch intensiv, seinen Bruder mit Familie mit Hilfe der Girmann-Organisation nach Westberlin zu verbringen.

Er kannte das ganze Ausmaß der Organisation und deren Verbindungen sowohl zu den Geheimdiensten der imperialistischen Mächte als auch zu den Dienststellen des Bonner Staates und des Westberliner Senats. Ihm waren die verschiedensten Methoden der verbrecherischen Betätigung der Organisation und ihre weiteren Pläne in großem Umfange bekannt. Das alles kennzeichnet ihn als ein aktives Mitglied der Girmann-Organisation mit verantwortlichen Aufgaben.

Der Angeklagte Steglich hat weitere als selbständige Taten anzusehende Verbrechen begangen, die keine Betätigung der Zugehörigkeit zur Girmann-Organisation darstellen, die aber nach den Grundsätzen über den Fortsetzungszusammenhang durch die Verletzung gleicher Objekte, die Gleichartigkeit der Begehungsform, die zeitliche Verbindung und die Gemeinsamkeit der Zielsetzung eine Einheit bilden. Das betrifft die im Zusammenwirken mit der „Can“-Gruppe begangene Abwerbung von fünf Bürgern der DDR und deren Verbringung nach Westberlin. Da auch diese Gruppe eine verbrecherische, speziell auf den Menschenhandel gerichtete Tätigkeit gegen die DDR durchführt, sind auch diese Handlungen, die untereinander im Fortsetzungszusammenhang stehen, Verbrechen gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG.

Der Angeklagte hat sein verbrecherisches Treiben zielbewußt und planmäßig über einen längeren Zeitraum ausgedehnt. Das Oberste Gericht hat deshalb auf die vom Generalstaatsanwalt beantragte zulässige Höchststrafe erkannt. Die Strafe war gemäß § 73 StGB aus § 21 Abs. 1 StEG als dem Gesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht.

Der Angeklagte Mohr ist innerhalb der Girmann-Organisation nur kurze Zeit, aber sehr intensiv tätig geworden. Er hat mehrere Aufträge der Organisation, die für deren verbrecherische Tätigkeit von großer Bedeutung waren, skrupellos ausgeführt. Er hat sich bemüht, die Verbindung zwischen der Zentrale und zwei ihrer Agenten herzustellen, die in der Hauptstadt der DDR eingesetzt waren und von denen vermutet wurde, daß einer bei Ausübung seiner Verbrechen von Grenzsicherungskräften der DDR verletzt und durch den anderen versteckt worden war. Zur Aufklärung der Örtlichkeiten für den geplanten Grenztunnel hat er die entsprechenden Aufträge an Jonas übermitteln und dabei viel Initiative entwickelt. Er hat dabei erkannt, daß dieser Tunnel zur Durchführung größerer Grenzprovokationen bestimmt war. Auch unter Berücksichtigung seiner Jugend, seiner Stellung innerhalb der Organisation und seines Geständnisses ist eine geringere als die beantragte Strafe nicht gerechtfertigt. Die erkannte Strafe von sieben Jahren Zuchthaus war gemäß § 73 StGB auch in diesem Falle dem § 21 Abs. 1 StEG zu entnehmen.

Auch der Angeklagte Skrzypczak ist der ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig. Er hat es unternommen, drei Bürgerinnen der DDR abzuwerben, und verschiedene Wege beschritten, um sie nach Westberlin zu bringen. Der insoweit festgestellte Sachverhalt enthält sowohl die Merkmale des auftragsgemäßen Handelns und des Unternehmens des Verleitens zum Verlassen der DDR im Sinne des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG als auch die des Unternehmens staatsgefährdender Gewaltakte gemäß § 17 StEG, wobei beide Tatbestände fortgesetzt und Tateinheitlich (§ 73 StGB) verwirklicht wurden.

Der Angeklagte wendet ein, er habe zur Zeit der Tatbegehung die Westberliner Polizisten Lazai und Nicht als Vertreter der staatlichen Ordnungsgewalt in Westberlin betrachtet und nicht gewußt, daß er mit der Ausführung ihrer Aufträge für eine der in § 21 Abs. 1 StEG genannten Stellen handelte. Mit diesem Einwand wird übersehen, daß Lazai und Nicht, in deren Auftrag der Angeklagte gehandelt hat, zu einer Gruppe gehörten, die sich mit der Abwerbung und Schleusung von Bürgern der DDR befaßte. Der Angeklagte hat in Kenntnis dieses Umstandes ihre Aufträge durchgeführt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und gegebenenfalls wie der Angeklagte die die Tätigkeit dieser Gruppe charakterisierenden und ihm bekannten Tatsachen rechtlich beurteilt hat. Derartige, ihm bekannte Tatsachen waren vor allem: seine Vermittlung durch